

**Ausschnitt aus Gutachten eines IHK-Hotelgutachters aus Mölln,
veranlasst durch Liselotte Schmidt**

Durch einen von der IHK Lübeck empfohlenen und zugelassenen Hotel-Schätzer und Architekten aus Mölln wurde eine Bestands-Schätzung gemacht.

Datum: 12.6.1991, veranlasst von der Eigentümerin Liselotte Schmidt

Gesamtkosten für die Grundstückseigentümerin: DM 5.000,--

Diese war vor allem notwendig, um die unsinnigen Schätzungen, die die BRD hatte erstellen lassen, um nicht existente Werte den Eigentümern und politisch verfolgten "Aktion Rose Opfern" anzulasten, zumindest in Frage zu stellen. Hier als Anlage 6 beigefügt nur die Ziffer 2.1 Bewertungen

Keller:

2.8.1 Gem. Gewerbeordnung UNZUREICHENDE LICHTER RAUMHÖHE mind. 2,50 Meter erforderlich, tatsächlich teilweise unter 2 Meter Raumhöhe, eine gewerbliche Verwendung der Keller ist damit ausgeschlossen. Auch eine Verwendung als Wohnung ist unmöglich!

2.8.2 Nicht zulässige lichte Durchgänge Treppenanlage teilweise unter 1,80 Meter Höhe

2.8.3 Fußboedenausführungen in Arbeitsbereichen nicht zulässig alle Fußboeden hätten neu gestaltet werden müssen, um eine gewerbliche Nutzung nach bundesdeutschem Recht zu ermöglichen

2.8.4 Außen- und Innenwände stark mit Salpeter durchfeuchtet

2.8.5 Vor- und Kühlraum in vorhandener Form nicht zulässig (Neubau erfordert)

2.8.8 Gesamtunterhaltung des Gebäudes äußerst mangelhaft

Bewertungen Erdgeschoß

2.8.9 Notwendige Entsorgung wegen asbesthaltiger Einbauten -hoher Kostenanteil- (diesen hätte nach "Pachtvertrag der BRD" in jedem Fall der Nutzer/Eigentümer bezahlen müssen)

2.8.11 Gesamtkücheneinbauten und Abluftregelung entspricht nicht den Anforderungen der Gewerbeaufsicht (erhebliche Neuinvestitionen wären zu Lasten des Grundstückseigentümers erforderlich gewesen, um dann den "angeblichen" Eigentümer BRD zu begünstigen mit seinem "Nötigungs- und Knebelungsvertrag")

2.8.12 Deckenabhängung im Speiseraum entspricht nicht den Brandschutzbestimmungen. (Die Kosten für eine F 90 Decke z.B. bestehend aus starken Gipsplatten liegen dzt. bei DM 150,--/qm. Der Speiseraum

hatte eine Deckenfläche von ca. 450 qm X 150,-- DM = DM 67.500,--

zuvor hätten geprüft werden müssen, ob die Balken über der Decke

diese Last überhaupt halten würden, ansonsten wäre ohne Umbau, zu Lasten der Eigentümerin/Nutzerin, zu Gunsten der Staatskasse nach "Pacht/Nutzungsvertrag der BRD" erforderlich gewesen.

2.8.13 Die gesamte Elektroanlage war in Aluminium

ausgerichtet. Bundesdeutsches Recht schreibt aber Kupfer vor. Die Neuanlage hätte sicher einiges Geld gekostet.

Nur diese wenigen Ausschnitte besagten - was ich von den späteren Bemühungen der BRD halte, die den Eigentümer nochmals kräftig zur Kasse bitten sollten!!

2.1

Zustand 12.6.1991

H. Juchacz

2.7 Raumfolge

Kellergeschoß

Sanitärräume + Getränke Räume + Lagerräume + Sozialräume + Flure + Vor- und Kühlraum + Vorbereitungsräume + Lagerräume / Kartoffeln + Gemüse + Heizraum + Kohlelagerung.

Erdgeschoß

Haupteingang + Windfang + Garderobe + Verkaufstand + Speiseraum + Vorräum / Veranda + Küchenbereich mit Spüle / Küche / Aufenthaltsraum / Sanitärräume / Umkleide / Vorbereitung / Anrichten + Kellergang sowie Flure und Anlieferung -

2.8 Bewertungen - Kellergeschoß

- 2.8.1 Gem. Gewerbeordnung unzureichende lichte Raumhöhe im Bereich KG/ Sozialräume + W.C.-Anlagen + Arbeitsräume / Vorbereitungen -
- 2.8.2 Nicht zulässige lichte Durchgänge Treppenanlage Wirtschaftsbereich -
- 2.8.3 Fußbödenausführungen Arbeitsbereich nicht zulässig -
- 2.8.4 Außen- und Innenwände stark durchfeuchtet mit Salpeteransatz -
- 2.8.5 Vor- und Kühlraum in vorhandener Form nicht zulässig
- 2.8.6 Unzulässige Höhendifferenzen - Fußböden
- 2.8.7 Wand- und Bodenfliesen unzulässig für Nutzung -
- 2.8.8 Gesamtunterhaltung äußerst mangelhaft.

Bewertungen - Erdgeschoß

- 2.8.9 Notwendige Entsorgung wegen asbesthaltiger Einbauten - hoher Kostenteil -
- 2.8.10 Dacheindeckung - Asbestverseucht -
- 2.8.11 Gesamtkücheneinbauten einschli. Wrasenabzüge entsprechen nicht den Anforderungen gem. Gewerbeaufsicht
- 2.8.12 Deckenabhängung / Speiseraum nicht den Brandschutzbestimmungen -
- 2.8.13 Elektroinstallation entspricht nicht den VDE-Vorschriften.